

	Pädagogische Führung	3
	Besondere Unterrichtsanlässe	3.6.
29.10.2019	Reglement Besondere Unterrichtsanlässe	3.6.1.R

Rechtsgrundlagen

Gesetz/Verordnung	Gesetz über die Volksschule (RB 411.11)
Reglement	
Weisung	

Regelungen Besondere Unterrichtsanlässe

Definition	<p>Art. 1</p> <p>¹ Als Besondere Unterrichtsanlässe gelten Klassenlager, Sportwochen, Winterlager mit auswärtiger Übernachtung, speziellen Themengebieten gewidmete Projektwochen oder -tage vor Ort sowie Schulreisen und Exkursionen.</p> <p>² Für Besondere Unterrichtsanlässe können sich mehrere Klassen zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Besondere Unterrichtsanlässe fördern die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen zu Gemeinschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein erziehen.</p>
Anzahl	<p>Art. 3</p> <p>¹ Besondere Unterrichtsanlässe vor Ort wie Projektwochen oder -tage finden auf allen Stufen in der Regel einmal jährlich statt.</p> <p>² Schulreisen finden jährlich statt.</p> <p>³ Im Zyklus 2 und 3 nehmen die Schülerinnen und Schüler mindestens je einmal an einem Besonderen Unterrichtsanlass mit auswärtiger Übernachtung (Lager) teil.</p>
Dauer	<p>Art. 4</p> <p>¹ Pro Schuljahr werden höchstens sechs Lagertage durchgeführt. Die Lagertage sind in der Regel auf Werktage zu beschränken. Ein Lager dauert zwischen vier und fünf Übernachtungen.</p> <p>² Bei Projektwochen oder -tagen vor Ort ist die Dauer nicht vorgeschrieben.</p>
Bewilligung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Besondere Unterrichtsanlässe unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Schulleitung.</p> <p>² Über geplante Klassenlager ist die Schulleitung möglichst frühzeitig zu informieren. Spätestens acht Wochen vor der geplanten Durchführung ist der entsprechende Antrag einzureichen. Der Antrag umfasst Angaben zum Programm und enthält ein Budget.</p>

³ Klassenlager finden in der Schweiz statt. In begründeten Fällen können Lager auch im angrenzenden Ausland (Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Österreich) durchgeführt werden. Die Klassenlehrpersonen können mit der Unterstützung der Schulleitung einen Antrag an das Präsidium der Behörde stellen. Der Antrag beinhaltet folgende Klärungen: Plausible Begründung für die Lagerorganisation im Ausland, Abklärungen im rechtlichen und versicherungstechnischen Bereich sowie Informationen über die Aus- und Einreise von ausländischen Schülerinnen und Schülern.

⁴ Schulreisen und Exkursionen müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Dabei ist die Frage der Sicherheit besonders zu berücksichtigen.

Teilnahme

Art. 6

¹ Die Besonderen Unterrichtsveranstaltungen sind Bestandteil des obligatorischen Unterrichts.

² Die Teilnahme an Klassenlagern ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich obligatorisch.

Dispensation

Art. 7

¹ Schülerinnen und Schüler können aus wichtigen Gründen von der Teilnahme an besonderen Unterrichtsveranstaltungen dispensiert werden.

² Dispensationsgesuche sind begründet und schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Dispensierte Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse oder erhalten von der Klassenlehrperson Arbeitsaufträge in angemessenem Umfang.

³ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen.

Kosten

Art. 8

¹ Die Kostenbeiträge der Volksschulgemeinde werden im Rahmen der Budgetierung durch die Behörde bewilligt. Sie sind in den jeweiligen Weisungen festgehalten.

² Die Erziehungsverantwortlichen haben sich an den Kosten von Klassenlagern zu beteiligen. Sie übernehmen dabei grundsätzlich die Verpflegungskosten. Die Beitragshöhe der Erziehungsberechtigten wird in der Weisung Klassenlager geregelt.

Erlass

Art. 9

¹ Kostenbeiträge der Erziehungsverantwortlichen können auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

² Erlassgesuche sind über die Schulleitung bei der Schulverwaltung einzureichen.

³ Das Fachleitungsgremium FLG entscheidet über die Erlassgesuche.

Versicherung

Art. 10

Die Versicherung ist Sache der Erziehungsverantwortlichen.

*erlassen am 17. Januar 2019 / Schulbehörde, gültig ab 1. Februar 2019
überarbeitet am 29. Oktober 2019 / Schulbehörde, gültig ab 1. November 2019*